

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 10. Mai 2016
im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GR Dürr	GRin Metz
GR Guggenbichler	GR Mödl
GR Höltschl E.	GR Schauer
GR Höltschl J.	GRin Dr. Seidenfus
GR Kieninger	GR Sprenger
GRin Leitner A.	GR Waas
GR Leitner M.	GR Weitl
GR Markhauser	2. Bgm. Wunderle
GR Dr. Mayer-Hubner	GR Zeindl

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GRin Bommer	GR Dr. Dombrowsky
-------------	-------------------

Unentschuldigt fehlten:

-/-

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
2. Bgm. Wunderle	104	GR Markhauser	105
GR Mödl	118, 119		

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Guggenbichler	114	-/-	-/-

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

GR Dürr beantragt, die zu dieser Sitzung aufliegende nichtöffentliche Sitzungsvorlage bezüglich der Zufahrt zum Anwesen Bahnhofstraße 11 (Objekt Alpenrose) öffentlich zu behandeln.

Weiterhin beantragt GR Dürr, den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt 15.1 (Liegenschaftsangelegenheit) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 6 zu 11 Stimmen über den Antrag von GR Dürr auf Behandlung des nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes 15.1 (Liegenschaftsangelegenheit) in öffentlicher Sitzung ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt. GR Guggenbichler und GR Leitner M. waren bei dieser Abstimmung noch nicht anwesend.

GR Dürr bittet darum, dass im Falle einer Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung diese künftig in die Rathaus-Homepage eingestellt wird.

GR Dürr weist auf die Regelungen des Art. 52 GO bezüglich nichtöffentlicher und öffentlicher Tagesordnungspunkte hin und informiert darüber, dass er diesbezüglich zur nächsten Marktgemeinderatssitzung einen Antrag einreichen wird.

GR Dürr erachtet es für erforderlich, den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt 15.1 öffentlich zu behandeln. GR Dürr äußert sein Befremden darüber, dass das Angebot der Kroha ImmoInvest über den Erwerb des Schulgrundstücks in der Lautererstraße auf den 22.12.2015 datiert ist und erst in der heutigen Marktgemeinderatssitzung behandelt wird. GR Dürr erachtet dies insbesondere für befremdlich, da sich die Kroha ImmoInvest laut Angebotsschreiben nur bis zum 31.03.2016 gebunden hält. GR Dürr erachtet die verspätete Vorlage des Kaufangebots als Versäumnis.

Der Vorsitzende weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich nach der vorhergehenden Beschlussfassung weiterhin um einen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt handelt und sieht die soeben von GR Dürr getroffenen Aussagen als Ordnungsverstoß. Weitere Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt können aufgrund der Nichtöffentlichkeit dieses Tagesordnungspunktes erst in der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung getroffen werden.

GR Dürr beantragt die Aufstellung von Richtlinien nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO, mit denen laufende Angelegenheiten festgelegt werden, die der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 6 zu 13 Stimmen über den Antrag von GR Dürr auf Aufstellung von Richtlinien nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt. GR Guggenbichler und GR Leitner M. waren bei dieser Abstimmung noch nicht anwesend.

Von Seiten des Marktgemeinderats Schliersee besteht damit Einverständnis, dass der Tagesordnungspunkt 2 „Energiekonzept Schliersee; Sachstandsbericht Energiewende Oberland“ vorgezogen wird. Der Marktgemeinderat Schliersee tritt sodann in die Tagesordnung ein.

Lfd. Nr. 100	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Energiekonzept Schliersee; Sachstandsbericht Energiewende Oberland

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Projektkoordinatorin, Frau Elisabeth Freundl und den Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Stefan Drexlmeier von der Energiewende Oberland.

Einleitend informiert GR Dr. Mayer-Hubner als Vorsitzender des Arbeitskreises Energie über die Kontaktaufnahme mit der Energiewende Oberland bezüglich der Erstellung eines Energiekonzepts.

Herr Drexlmeier bringt zunächst in Erinnerung, dass sich der Landkreis Miesbach der Energieautarkie ab 2035 verschrieben hat, d. h. dass die Energieversorgung im Landkreis Miesbach ab 2035 alleine durch erneuerbare Energien sichergestellt wird. Anschließend informiert Herr Drexlmeier über den Inhalt einer Energiestudie und deren Nutzen. Das Kompetenzzentrum Energie EKO der Energiewende Oberland kann diese Energiestudie für Schliersee erstellen. Selbstverständlich steht es der Gemeinde jedoch frei, ein anderes geeignetes Fachbüro mit diesen Leistungen zu beauftragen.

Frau Freundl weist darauf hin, dass im Rahmen des Projekts INOLA nun akute Daten vorliegen, die für das Energiekonzept Schliersee als Grundlage genutzt werden können. Frau Freundl bringt in Erinnerung, dass die Erstellung eines Energiekonzepts eine Forderung des integrierten Klimaschutzkonzepts des Landkreises Miesbach ist. Die Kosten für ein Klimaschutzkonzept betragen zwischen 30.000 € und 50.000 €, die mit einem Fördersatz von bis zu 70 % gefördert werden.

Auf Nachfrage von GR Waas informiert Frau Freundl über die verschiedenen Fördermöglichkeiten, um den Förderhöchsatz bewilligt zu bekommen.

Auf Frage von GR Zeindl bringt Herr Drexlmeier zur Kenntnis, dass die Kosten für das Energiekonzept sich aus den Honorarkosten für die Planungsleistungen ergeben. Herr Drexlmeier weist nochmals darauf hin, dass ein ortsansässiges Fachbüro mit den Leistungen beauftragt werden kann. In diesem Falle sollte eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Energiewende Oberland erfolgen.

Für GRin Dr. Seidenfus stellt sich die Frage, ob der Energiebedarf grundsätzlich durch erneuerbarer Energien abgedeckt werden kann.

GR Kieninger informiert über die Energieversorgung des Pfarrzentrums St. Josef in Neuhaus (Jugendhaus, Kindergarten, Pfarrheim, etc.) durch eine Hackschnitzelheizung.

GR Dürr weist auf die vormals von der Gemeinde geplante Kleinwasserkraftanlage am Hachelbach hin.

Herr Drexlmeier informiert darüber, dass dieses Vorhaben im Rahmen der Untersuchungen betrachtet werden kann.

Der Vorsitzende bringt das abschlägige Gerichtsurteil und die weiterhin gültigen Stellungnahmen aus natur- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht in Erinnerung, die sich gegen die Errichtung der Kleinwasserkraftanlage am Hachelbach aussprechen.

Nachdem vom Marktgemeinderat Schliersee keine weiteren Fragen mehr bestehen, bedankt sich der Vorsitzende bei Frau Freundl und Herrn Drexlmeier für Ihre Ausführungen und verabschiedet diese.

Lfd. Nr. 101	anwesend: 19	ohne Beschluss
--------------	--------------	----------------

Überschwemmungsgebiete im Gemeindebereich Schliersee; Sachstandsbericht

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Andreas Holderer vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und Herrn Frank Skodczinski vom Amt für Wasser, Abfall und Bodenschutz am Landratsamt Miesbach.

Herr Holderer informiert zunächst über das EU-Hochwasserrisikomanagement und erläutert, wie die Hochwasserrisikokarten erstellt werden und wozu diese dienen.

Herr Skodczinski bringt anschließend den Ablauf zur Kenntnis, wie die ermittelten Überschwemmungsgebiete rechtlich festgesetzt werden. Herr Skodczinski weist darauf hin, dass die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiet Schlierach bereits vor Jahren erfolgt ist.

Der Vorsitzende bittet um Auskunft, welche rechtlichen Auswirkungen die Sicherung des Überschwemmungsgebiets für betroffene Grundstückseigentümer hat.

Herr Holderer informiert zunächst über die technischen Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser am Nordufer des Schliersees. Für Herrn Holderer können mit relativ einfachen Maßnahmen größere Hochwasserschäden abgewehrt werden, nachdem bei Hochwasser der Seespiegel nicht schlagartig steigt. Herr Holderer weist darauf hin, dass Überschwemmungsgebiete nicht durch die rechtliche Festsetzung entstehen, sondern diese bereits vorhanden sind.

Herr Skodczinski informiert über die rechtlichen Vorgaben, insbesondere über das grundsätzliche Verschlechterungsverbot.

GR Mödl bittet um Auskunft, in welchen Fällen die Gemeinde in die Haftung genommen werden kann.

Herr Skodczinski und Herr Holderer führen aus, dass eine Haftung ausgeschlossen ist, wenn sich die Gemeinde um die Hochwasserbelange Gedanken gemacht hat. Dies ist der Fall, wenn im Rahmen der Bauleitplanung die betroffenen Fachstellen angehört werden. Die wasserwirtschaftlichen Belange sind für die gemeindliche Bauleitplanung nur maßgeblich, wenn neues Baurecht geschaffen wird. Bei Einzel-

baugenehmigungen erfolgt von den wasserwirtschaftlichen Fachstellen eine Antragsprüfung nach vier Prüfpunkten.

GR Weigl sieht eine mögliche Haftung der Gemeinde, wenn einem Bauvorhaben trotz negativer Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

GRin Leitner A. weist darauf hin, dass mit der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets Probleme (z. B. hinsichtlich der Elementarversicherung) für die Bestandsbebauung entstehen können.

GR Zeindl bittet um Auskunft, wie im Falle eines Festsetzungsverfahrens die Beteiligung der betroffenen Bürger erfolgt. Weiterhin stellt sich für GR Zeindl die Frage, welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. zur Hochwasserabwehr von Seiten der Wasserwirtschaft getroffen werden.

Herr Holderer informiert darüber, dass im Zusammenhang mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Schlierach bereits seit Jahren mit den betroffenen Anliegern Kontakt besteht. Die nächste Besprechung findet nach den Pfingstferien statt. Im Rahmen dieser Besprechung werden abschließend die Erkenntnisse aus dem Abgleich der Hydraulischen Untersuchungen mit den Höhenaufnahmen zur Kenntnis gebracht. Bezüglich des Überschwemmungsgebiets Hachelbach, Ankelbach, etc. stehen die Fachbehörden gerne für Besprechungen auf Einladung der Gemeinde zur Verfügung. Herr Holderer bringt zur Kenntnis, dass die anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs ermittelte Priorität für wasserwirtschaftliche Maßnahmen an der Schlierach sehr niedrig ist, d. h. von Seiten der Wasserwirtschaft werden an der Schlierach keine Maßnahmen durchgeführt.

Nachdem vom Marktgemeinderat Schliersee keine weiteren Fragen mehr bestehen, bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Holderer und Herrn Skodczinski für Ihre Ausführungen und verabschiedet diese.

Lfd. Nr. 102	anwesend: 19	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 1
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Straßenausbau Gstatterberg (2. Bauabschnitt); Vorstellung der Planung durch das Ing.-Büro Dippold & Gerold

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Michael Schütte vom beauftragten Ing.-Büro Dippold & Gerold.

Im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme erfolgten im Jahr 2014 die Erschließung und der Ausbau des Kegelsteinweges; 2015 wurden die Konrad-Dreher-Straße und der erste Bauabschnitt des Gstatterberg realisiert. Für das laufende Jahr 2016 ist die Fortsetzung des Straßenbaus am Gstatterberg (2. Bauabschnitt) geplant. 2017 soll die Sanierung/Erneuerung der Brücke über den Ostergraben den Abschluss der Gesamtmaßnahme bilden.

Herr Schütte stellt die Vorentwurfsplanung zu den geplanten Baumaßnahmen im laufenden Jahr 2016 vor. Der 2. Bauabschnitt des Gstatterbergs beginnt auf Höhe der Abzweigung zur Stögeralm bzw. auf Höhe des Anwesens Gstatterberg 10 a und endet am Anwesen Gstatterberg 17 a. Herr Schütte weist darauf hin, dass in diesen Abschnitt der Gstatterberg auch künftig unterschiedliche Fahrbahnbreiten aufweisen wird. Für eine einheitliche Breite wäre ein Grunderwerb in einem bestimmten Umfang erforderlich gewesen. Ursprünglich sollte am Ende der Stichstraße ein Wendehammer entstehen. Hierzu konnte bisher keine Einigung mit den Eigentümern erzielt werden, da die Lösung einer Wendemöglichkeit durch Abgrabung eines erheblichen Hangbereichs und Errichtung einer rund 5 m hohen Stützmauer unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden. Eine weitere angedachte Lösung im vorderen Flachbereich des Grundstücks wurde von den Eigentümern abgelehnt. Eine dritte Lösung nordwestlich des Gebäudes wäre verhältnismäßig kostengünstig realisierbar. Bisher stimmten die Eigentümer jedoch nur einer Zufahrt für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge mit Zugangsberechtigung zu. Sollte bezüglich des Wendeplatzes in absehbarer Zeit kein Einvernehmen erzielt werden, bleibt dieser der Ausführung des 2. Bauabschnitts unberücksichtigt. Die berechneten Brutto-Gesamtkosten für den 2. Bauabschnitt betragen ca. 390.000 €. Nach Ausschreibung der Arbeiten sollte in der Marktgemeinderatssitzung am 21.06.2016 die Vergabe beschlossen werden. Als Baubeginn ist der 11.07.2016 vorgesehen; die Bauzeit beträgt ca. 10 Wochen.

Auf Nachfrage von GR Dürr bringt Herr Schütte zur Kenntnis, dass der Baustellenverkehr wie bei den bisherigen Maßnahmen abgewickelt werden soll.

GR Kieninger weist nochmals auf die Notwendigkeit einer geeigneten Wendemöglichkeit am Ende des Gstatterbergs hin.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Ausführung der Straßenbaumaßnahme Gstatterberg, 2. Bauabschnitt im Jahr 2016. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan 2016 vorgesehen. Die vorgestellte zeitliche und technische Planung des Ing.Büro Dippold & Gerold werden gebilligt.

Lfd. Nr. 103	anwesend: 19	für den Beschluss: 16	gegen den Beschluss: 3
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Haushalt in mehreren Finanzausschusssitzungen vorberaten wurde und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss an den Marktgemeinderat Schliersee vorliegt. Der Haushalt stellt nur einen Planentwurf dar, dessen Einnahmen und Ausgaben konservativ eingestellt wurden. Der Vorsitzende übergibt sodann der Marktkämmerin das Wort.

Die Marktkämmerin bringt zunächst einen Rückblick auf das vergangene Haushaltsjahr zur Kenntnis. Anschließend stellt Frau Riesenthal den vorliegenden Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2016 vor. Die Marktkämmerin informiert über die Mindereinnahmen und Mehrausgaben aufgrund der Fortentwicklung des Finanzausgleichs mit Wirkung zum 01.01.2016.

GR Guggenbichler bedankt sich bei der Marktkämmerin für die geleistete Arbeit und den vorliegenden Haushaltsentwurf. GR Guggenbichler weist auf die schwierige Entwicklung bei den Finanzen, insbesondere auf die gestiegene Kreisumlage, hin.

GR Zeindl sieht den eingeschlagenen Konsolidierungskurs als positiv und wichtig. Die notwendigen Investitionen werden trotzdem vom Markt Schliersee geleistet, um einen Investitionsstau zu vermeiden. GR Zeindl spricht sich dafür aus, den eingeschlagenen Weg fortzuführen und weiterhin nachhaltig zu wirtschaften.

GR Dürr bedankt sich bei der Marktkämmerin für Ihren Fleiß. Nach Ansicht von GR Dürr entspricht der Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht den gesetzlichen Vorgaben. GR Dürr weist darauf hin, dass nach Art. 65 Abs. 2 GO die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Aufgrund der verspäteten Haushaltsaufstellung besteht eine haushaltslose Zeit. GR Dürr bittet, den Haushalt künftig rechtzeitig aufzustellen. GR Dürr merkt zu dem vorliegenden Haushaltsentwurf an, dass bezüglich der Erweiterung des Heimatmuseums kein Marktgemeinderatsbeschluss vorliege und die angesetzten Einnahmen aus Immobilienveräußerungen nicht realistisch wären.

Der Vorsitzende weist erneut darauf hin, dass die für die Haushaltsaufstellung erforderlichen Kennziffern nicht früher vorliegen. Die Aufstellung des Haushalts zu einem früheren Zeitpunkt würde eine erhebliche Ungenauigkeit zur Folge haben. Dies würde bedeuten, dass ggf. der Erlass eines Nachtragshaushalts im Laufe des Haushaltsjahres erforderlich wäre.

Für GR Höltschl E. könnten die Einnahmen aus Immobilienveräußerungen höher angesetzt werden, falls das Grundstück an der Seestraße nicht einer gewerblichen Nutzung zugeführt wird.

Der Vorsitzende weist hierzu auf die Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat Schliersee hin.

Auf Nachfrage von GRin Dr. Seidenfus informiert der Vorsitzende, dass im laufenden Haushaltsjahr eine ständige Haushaltsüberwachung erfolgt, um rechtzeitig auf evtl. Veränderungen reagieren zu können.

GR Weitl lobt die Haushaltsplanung durch die Marktkämmerin, die wie immer sehr gut erledigt wurde. Seinerseits kann er dem vorliegenden Haushaltsentwurf nur schwer zustimmen, da im Hinblick auf den Grundstücksverkauf an der Seestraße höhere Einnahmen erzielt werden könnten.

GR Kieninger bedankt sich ebenfalls bei der Marktkämmerin für die hervorragende Arbeit, die sie für die Gemeinde leistet.

Der Vorsitzende erläutert auf Nachfrage nochmals die Hintergründe der aktuellen Höhe der Kreisumlage. Entsprechend der Beschlussfassung im Kreistag soll die Kreisumlage im kommenden Haushaltsjahr 2017 um 1 Prozentpunkt gesenkt werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016.

Lfd. Nr. 104	anwesend: 18		
--------------	--------------	--	--

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Urtlbachstraße“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange; Billigung des überarbeiteten Bebauungsplanänderungsentwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Urtlbachstraße“ in der Fassung vom 15.05.2014/12.11.2015 wurde in der Zeit vom 02.12.2015 bis 02.01.2016 öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanänderungsentwurf am 25.11.2015 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat übersandt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Peter Wunderle/Gabriele und Werner Saurer

Die vorliegende Planung mit der geänderten Führung des Bahnübergangs in Westenhofen beeinflusst jeweils das eigene Grundstück im unverhältnismäßigen Maß. Gemäß der vorliegenden Planung soll der derzeitige Bahnübergang näher an die privaten Grundstücksgrenzen verlegt werden. Mit der vorliegenden Planung besteht kein Einverständnis; die derzeitige Planung sollte nochmals überarbeitet werden.

Sabine und Franz Becker

Die Eheleute Sabine und Franz Becker haben Sorgen, dass bei einer Neugestaltung des Bereichs und dem Bahnübergang keine Verbesserung für den Rettungsdienst eintreten wird. Das Problem sind die vorgeschriebenen Hilfsfristen für den Rettungsdienst, den ärztlichen Einsatz und der Hilfsfrist für die Feuerwehren. Hilfsfristen für den Rettungsdienst in Bayern ist die Fahrzeit von Eingang der Meldung bis Ankunft an einem an einer Straße liegenden Einsatzort. Der Höchstwert zur Einhaltung der Bayerischen Ländernorm sind 10 – 12 Minuten, wobei 80% der Einsätze in 10 Minuten erfolgen müssen. Hilfsfristen für die Feuerwehren: Diese müssen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Meldung eine an der Straße gelegene Einsatzstelle erreichen. Wenn man bedenkt dass die BOB die Fahrfrequenz erhöhen möchte, sind die zukünftigen Wartezeiten an der Bahnschran-

ke noch öfters und vielleicht auch länger. Ein gemeindliches Gutachten über die Verkehrsentwicklung Breitenbach berücksichtigt nach Kenntnisstand der Eheleute Becker nicht die Schließzeiten der Bahnschranke und ist somit nicht vollständig und zutreffend. Die Eheleute Becker erheben als Anlieger mit einer Eigentumswohnung in dem Anwesen Breitenbachstraße 1 b Einspruch gegen den Bebauungsplan, solange sie zu den vorgeschriebenen Hilfsfristen der Rettungskräfte und deren Einhaltung keine verlässliche Erklärung erhalten.

Der Marktgemeinderat wägt die im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 15

gegen den Beschluss: 3

Die vorgetragenen Einwendungen beziehen sich auf die Verkehrs- und Schrankensituation südlich der B 307. Dieser Bereich wurde in der vorliegenden überarbeiteten Planfassung aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 herausgenommen und lediglich nachrichtlich dargestellt. Unabhängig hiervon wurde in der Vorentwurfsplanung zur Umgestaltung des Bahnübergangs Westenhofen der Straßenbereich der Breitenbachstraße nach Osten abgerückt. Eine evtl. weitere Lageverschiebung einschließlich einer Reduzierung des geplanten Grünstreifens zwischen der Breitenbachstraße und dem Gehweg im Bereich des Bahnübergangs wird in der weiteren Entwurfsplanung im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Bahnübergangs überprüft. Die vorgetragenen Belange hinsichtlich der Schließzeiten am Bahnübergang Westenhofen und die damit verbundenen Behinderungen für Rettungskräfte sind Gegenstand der weiteren Planung und Besprechungen im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Bahnübergangs Westenhofen.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die in der Stellungnahme vom 28.11.2015 vorgebrachten Äußerungen werden grundsätzlich aufrechterhalten und sind als nochmals aufgeführt zu betrachten. Darin hieß es: „Die Marktgemeinde Schliersee will mittels der 4. Änderung des Bebauungsplanes – unter Einbeziehung der Nachbarbebauung – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf FINr. 824 schaffen. Der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich soll als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt werden. Das bestehende Mischgebiet (§ 6 BauNVO) an der Miesbacher Straße sollte entsprechend seiner typischen Eigenart für das Wohnen und das nichtstörende Gewerbe gleichermaßen im Sinn einer Gleichwertigkeit und einer Gleichgewichtigkeit beider Nutzungsarten gezielt weiterentwickelt werden und Gewerbenutzung – insbesondere kleine und mittelständische Handwerksbetriebe – nicht zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Erweiterungsmöglichkeiten zurückstehen müssen. In diesem Zusammenhang gilt entsprechend des Gebietscharakters das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme; der Störgrad im Mischgebiet richtet sich nach beiden gleichrangigen sowie gleichberechtigten Nutzungsarten. Es wird darauf

hingewiesen, dass es unter Ziffer 1.1 der textlichen Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung) heißen muss: Die Bebauungsplanerweiterung wird als „Mischgebiet“ festgesetzt. Bei Ziffer 1.3 der textlichen Festsetzungen sind höchstwahrscheinlich die FINrn. 823 und 826 gemeint.“

Der Marktgemeinderat wägt die Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 2

Die bestehende Mischgebietenutzung in diesem Bereich wird mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (MI) dauerhaft gesichert; die zulässigen Nutzungen bestimmen sich dementsprechend nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Insbesondere wurde mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Urtlbachstraße“ festgelegt, dass im Erdgeschoss der Erweiterungsfläche nur eine gewerbliche Nutzung zulässig ist. Im überarbeiteten Bebauungsplanänderungsentwurf sind die betroffenen Grundstücke mit der zutreffenden Flurnummer bezeichnet.

Energie Südbayern GmbH

Es erfolgt folgender Hinweis: Die bestehenden Erdgasnetzanschlüsse der Anwesen Miesbacher Straße 21 und 23 sind vor den Abbrucharbeiten abzutrennen. Diese kostenpflichtige Maßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Betriebsstelle Hausham zu beauftragen.

Der Marktgemeinderat wägt die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise der Energie Südbayern GmbH sind an den Vorhabensträger weiterzuleiten.

Industrie- und Handelskammer München

Mit dem dargelegten Planvorhaben, das die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung des Grundstücks Miesbacher Straße 21 schaffen soll, besteht auch weiterhin Einverständnis. Es sind keine städtebaulichen oder ortsplanerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen die geplante Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses sprechen. Hinsichtlich der nun vorgesehenen Festsetzung einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss wird allerdings zu bedenken gegeben, dass dies mit dem Vorhabenträger abgestimmt werden sollte. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sollten eine bedarfs- und marktgerechte Gewerbeflächenkonzeption für das Neubauvorhaben ermöglichen.

Der Marktgemeinderat wägt die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die festgesetzte gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss des Anwesen Miesbacher Straße 21 entspricht der bisherigen Bestandssituation. Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung eines Bezugsfalls ist diese Erdgeschossnutzung planungsrechtlich festzulegen. Zudem ist aufgrund der Lage des Objekts an der B 307, die ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, eine Wohnnutzung im Erdgeschoss aus Gründen des Immissionsschutzes abzulehnen. Es ist der Planungswille des Marktes Schliersee, im Erdgeschoss eine gewerbliche Nutzung zu realisieren. Dies wurde bereits im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Urtlbachstraße“ vom Marktgemeinderat Schliersee beraten und beschlossen.

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde

Die Ausweisung des geplanten Gebiets der FINrn. 823, 824, 826 mit 824/2 als Mischgebiet, mit gemischter Nutzung Gewerbe im Erdgeschoss und Wohnen in den Obergeschossen, ist an der stark befahrenen Miesbacher Straße sachgerecht. In zweiter Baureihe kann sich ein „Allgemeines Wohngebiet“ angliedern. Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse, werden an den straßennahen Aufenthalts- und Schlafräumen passive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. sinnvolle Wohnraumorientierung zur lärmabgewandten Gebäudeseite und Schallschutzfenster der Klasse 3 nach VDI-Richtlinie 2719 auf den lärmzugewandten Seiten empfohlen.

Der Marktgemeinderat wägt die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Miesbach wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Empfehlung hinsichtlich passiver Schallschutzmaßnahmen ist an den Vorhabensträger weiterzugeben. Diese sind im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde zu überprüfen.

Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde

Den Hinweis des Fachlichen Naturschutzes bezüglich möglicher Fledermausquartiere hat der Marktgemeinderat Schliersee in seiner Sitzung vom 16.12.2014 entsprechend gewürdigt. Die notwendigen Schritte zur Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung müssen in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen in den Festsetzungen berücksichtigt werden. Ansonsten ist der Bebauungsplan nicht rechtssicher. Die Einschaltung eines qualifizierten Fachplaners ist der Gemeinde in diesen Fällen grundsätzlich zu empfehlen.

Der Marktgemeinderat wägt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Zwischenzeitlich wurde eine Fachkraft für Fledermausschutz beauftragt. Nach Sichtung und Untersuchung des Altbestands werden das weitere Vorgehen und die notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens festgelegt. Die textlichen Festsetzungen bzw. die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Urtlbachstraße“ wurden wie folgt ergänzt:

Bei Fäll- und Abbrucharbeiten sind § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ und § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ generell zu beachten. Bei Einhaltung der naturschutzrechtlich vorgegebenen Zeiträume für die Entfernung von Gehölze und entsprechender Berücksichtigung der Wochenstubezeit von Mai bis Mitte August bei den Abbrucharbeiten ist mit hinreichender Sicherheit eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen.

Landratsamt Miesbach – Architektur/Städtebau/Denkmalschutz
Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Wasserrecht und Bodenschutzrecht
Keine Äußerung

Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab mit Schreiben vom 12.11.2014 zuletzt eine Stellungnahme ab. Darin wurden keine Bedenken gegenüber der Planung erhoben. Da sich im Zuge der erneuten Beteiligung keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben haben, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Planungsverband Region Oberland

Auf Vorschlag des Regionsbeauftragten schließt sich der Planungsverband der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an.

Bayernwerk AG
keine Einwände

Bayerische Oberlandbahn GmbH
keine Einwände

Bayernwerk AG
Seitens der Bayernwerk AG bestehen keine Einwände gegen die Planung.

VIVO KU
Keine Äußerung

Eisenbahn-Bundesamt München

Durch die Änderung ist eine grundsätzliche Klärung bzw. Feststellung der Sicherheit am Bahnübergang (BÜ) erforderlich. Die PKW-Zuwegungen zu den markierten Garagen/Stellplätzen ist über die Urtlbachstraße oder außerhalb des 25 m - Bereichs des Bahnübergangs zu realisieren. Die Linksabbiegemöglichkeiten für Zu-/Abfahrten von Parkmöglichkeiten zur Miesbacher Straße können nicht gegeben werden. Die Schleppkurven müssen ermittelt werden. Die Entwässerung ist zu beachten, um Niederschlagswasser vom BÜ fernzuhalten (Einplanung von Entwässerungsrinnen). Der Fußgängerüberweg an der Miesbacher Straße ist außerhalb des 25 m BÜ-Bereichs zu planen und eventuell mit in den Verkehrsablauf (BÜSTRA) einzubeziehen. Die vorgenannte Aufzählung ist hierbei nicht abschließend. Aus den zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen zu der beabsichtigten Planung ergibt sich, dass Bahnanlagen planungsrechtlich zu ändern wären. Durch Bauleitpläne dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen nicht die Fachplanung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Um die vom Markt Schliersee angestrebten Planungsziele zu verwirklichen, muss ein gesondertes Zulassungsverfahren nach § 18 AEG oder nach einem anderem Fachplanungsgesetz durchgeführt werden. Es wird um Beachtung gebeten, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber des Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern diese nicht bereits stattfinden.

Staatliches Bauamt Rosenheim

Das vom Geltungsbereich des Bebauungsplans betroffene Gebiet liegt, sowohl aus verkehrsrechtlicher, wie auch aus straßenbaurechtlicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 307 in Schliersee gegenüber der Breitenbachstraße. Die B 307 ist in diesem Abschnitt mit derzeit 13.739 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 325 Fz/24h hoch belastet. Dem Bebauungsplan zufolge soll die Fahrstreifenaufteilung der B 307 zugunsten eines Rechtsabbiegestreifens und einer Querungsstelle künftig verändert und die hierfür erforderlichen Flächen gesichert werden. Auch diese überarbeitete Variante wurde vorab, weder mit dem StBA RO als zuständigem Straßenbaulastträger, noch mit dem Landratsamt Miesbach als untere Verkehrsbehörde oder der DB Netz AG besprochen. Daher enthält diese Stellungnahme, sowohl die Auflagen und Bedingungen der Straßenbauverwaltung für den Bebauungsplan, als auch die Anregungen und Bedingungen für die weitere Bearbeitung der Straßenplanung. Diese ist bei den weiteren Planungen mit zu berücksichtigen und im Bebauungsplan einzutragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den vorgesehenen Umbau ggf. ein Planfeststellungsverfahren nach EKrG erforderlich sein wird. Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Urtlbachstraße“ in der am 25.11.2015 übersandten Fassung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim, sowohl vom Fachbereich Straßenbau, wie auch vom Fachbereich Hochbau keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Bedingungen beachtet werden.

Bestehende Erschließung:

Die B 307 ist aus Hausham kommend derzeit einbahnig, zweistreifig. Aus dem Ortszentrum kommend existiert eine zusätzliche ca. 40 m lange Linksabbiegespur in die Breitenbachstraße. Im Falle einer Zusage können somit die Geradeausfahrer in Richtung Hausham abfließen, wohingegen die Geradeausfahrer in Richtung Schliersee hinter möglichen Rechtsabbiegern in die Breitenbachstraße warten müssen. Die Erschließung der bestehenden Gebäude erfolgt derzeit über mehrere Ein- und Ausfahrten, die wegen der Gebäudeabstände teils schwer einsehbar sind. Auf Höhe des Anwesens Nr. 21 befindet sich derzeit eine Fußgängerschutzanlage mit einem Vorsignal (Teilsignalisierung) aus Hausham kommend vor der Einmündung Breitenbachstraße. Diese verbindet den nördlich der B 307 verlaufenden Gehweg mit dem südlichen, sowie dem parallel zum Bahngleis verlaufenden Geh- und Radweg. Die Querung ist ca. 20 m von der Breitenbachstraße entfernt. Für die Teilsignalisierung existiert in der Breitenbachstraße zwischen der B 307 und dem Bahnübergang eine Belegt-Schleife. Diese detektiert zwischen dem Bahnübergang und der B 307 stehende Fahrzeuge und ermöglicht nach einer bestimmten Wartezeit eine Rotschaltung der Hauptrichtung zugunsten des Verkehrsabflusses aus der Breitenbachstraße.

Geplante Erschließung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die B 307 südlich um eine zusätzliche Rechtsabbiegespur aus der Fahrtrichtung Hausham kommend zu verbreitern und den bestehenden Gehweg zugunsten der Abbiegespur weiter nach Süden zu verlegen. Zudem soll die Lage der Geradeaus- und der Linksabbiegespur von der Ortsmitte kommend verschoben und eine Querung eingebaut werden. Ob die dargestellte Erschließung möglich, verkehrssicher und leistungsfähig ist, kann aufgrund der fehlenden Angaben und Gutachten sowie der fehlenden Abstimmung bzw. Detailplanung nicht abschließend beurteilt werden. Die Belegt-Schleife in der Breitenbachstraße ist beizubehalten und damit auch ihre Zweckbestimmung: Die Unterbrechung des Verkehrsflusses auf der B 307 zum Räumen der Aufstellfläche.

Das hat zwangsläufig die Signalisierung der Einmündung zur Folge und wegen der Nähe zum Bahnübergang möglicherweise die Anlage einer BÜSTRA-Anlage „Bahnübergang- und Straßenkreuzungsanlage“. Einzelheiten sind in einem Verkehrsgutachten zu untersuchen und nachzuweisen. Bei der Erstellung des Gutachtens ist auch auf die Erschließung der Baufelder und die Höhe der Frequentierung der Tiefgarage einzugehen. Im Gutachten ist auch zu untersuchen, ob die Verlegung der Fußgängerquerung in der Breitenbachstraße unmittelbar an den Bahnübergang bei entsprechender Anpassung des südwestlichen Gehweges Vorteil bringen würde. Im Gutachten soll untersucht werden, ob und wie der Verkehr ohne Signalanlage abgewickelt werden könnte.

Sowohl für das Gutachten als auch für die weiteren Planungen ist von der Gemeinde ein fachkundiges Ingenieurbüro zu beauftragen. Die Planungen müssen sowohl die neu zu errichtenden Rechtsabbiegestreifen, die mögliche Querungshilfe, die Gehwege als auch die Anlage eventueller Signalisierungen oder Bahnübergangssicherungen und auch die Straßenentwässerung enthalten. Dabei ist die Breite der Links- bzw. der Rechtsabbiegespur mit ca. 3,00 m vorzusehen. Die Abbiegespuren sind gemäß RAS 06 mit einer Aufstellfläche von mind. 20 m auszubilden. Die Fahrbahnränder der B 307 sind in diesem Bereich entsprechend zu verziehen. Die Breite der durchgehenden Fahrstreifen ist mit ca. 3,25 m vorzusehen.

Der notwendige Mindestabstand zur Bahnlinie sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit der DB Netz AG abzuklären. Da über die Breitenbachstraße der Campingplatz erschlossen wird, ist für Pkw mit Anhänger die Fahrbahnrandausbildung nach der entsprechenden Schleppkurve vorzusehen. Die Eckausrundungen der Einmündungen müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach "Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001" ist einzuhalten.

Über den Umbau der B 307 bzw. der Bahnübergangssicherung samt möglicher Querungshilfe, muss zwischen der Gemeinde, dem StBA RO und der DB Netz AG rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung geregelt werden. Sie muss rechtzeitig von der Gemeinde beantragt werden und ist Grundvoraussetzung für einen Baubeginn. Hierzu sind eine detaillierte Planung von einem fachkundigen Ingenieurbüro, sowie eine enge Abstimmung mit dem StBA RO und der DB Netz AG erforderlich.

Da die B 307 zugunsten der Rechtsabbiegespur und der möglichen Querung aufwendiger ausgebaut wird, trägt der Markt Schliersee gemäß § 7a FStrG sämtliche hierfür anfallenden Kosten. Die B 307 ist im Baubereich auf die gesamte Länge der jeweiligen Verzierungen auf voller Breite neu zu asphaltieren. Sollten Umbauarbeiten am Bahnübergang erforderlich werden, richtet sich die Kostentragung nach § 3 i.V.m. §§ 12 und 13 EKrG.

Durch den Einbau des Rechtsabbiegestreifens sowie der möglichen Signalisierungsänderung entstehen der Bundesrepublik Deutschland - vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim - Unterhaltungsmehraufwendungen, welche nach einer entsprechenden Ablösekostenberechnung gemäß ABBV mittels einer einmaligen Zahlung abgegolten werden. Die Einzelheiten der Planung, Kostentragung, Ausführung und Ablösekosten werden in oben genannter Vereinbarung festgelegt.

Zufahrt Fl.Nrn. 824 und 824/2:

Die Tiefgarage wurde in der aktuellen Planung nach Süden vergrößert. Durch den geringeren Abstand zum Fahrbahnrand und die fehlende Straßenplanung der Fahrspurbreiten der B 307 ist fraglich, ob die angedachte Straßenüberplanung umgesetzt werden kann. Die Tiefgarage ist deshalb entweder zu verkleinern, oder es ist eine baureife und abgestimmte Straßenplanung vorzulegen. Die Zufahrt zu den Stellflächen und der Tiefgaragenzufahrt des Gebäudekomplexes Fl.Nr. 824 zur B 307 unmittelbar zwischen der rechten Gebäudekante und den geplanten Stellflächen erfordert ein Überfahren der Linksabbiegespur. Dies ist weder rechtlich noch aus Verkehrssicherheitsgründen zulässig. Durch die hohe Frequentierung ist für die Erschließung des Baufeldes Fl.Nr. 824 eine kurze Linksabbiegespur im Zuge der B 307 vorzusehen. Stellplatzblöcke und Zufahrt sind daher zu tauschen, die Leistungsfähigkeit der verkürzten Linksabbiegespur in die Breitenbachstraße ist nachzuweisen. Besser wäre eine gemeinsame Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 824 und 824/2.

Zufahrt FI.Nr. 826:

Die in den Plan eingetragene Zufahrt ist zu nah an der künftigen Bauraumkante, so dass die erforderlichen Sichtdreiecke nach RAST 06 nicht eingehalten werden können. Die Ein- und Ausfahrt für oben genanntes Grundstück ist an der westlichen Grundstücksgrenze unter Einhaltung der Sichtdreiecke vorzusehen, oder der Bauraum zu kürzen.

Zufahrt FI.Nr. 823:

Die Ein- und Ausfahrt für oben genanntes Grundstück ist, wie im Bestand auch, an der westlichen Grundstücksgrenze unter Einhaltung der Sichtdreiecke vorzusehen. Von einer Ein- und Ausfahrt an der östlichen Grundstücksgrenze ist abzusehen, da diese dann je nach Bahnübergangssicherung oder Teilsignalisierung unsignalisiert in die Kreuzung einmündet, was ein Verkehrssicherheitsrisiko darstellt.

Stell- und Parkflächen:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine ausreichende Anzahl an Stellflächen gemäß Stellplatzsatzung nachzuweisen. Die Stell- und Parkflächen sowie deren Erschließung innerhalb der Baufläche sind nach den einschlägigen Richtlinien der RAST-06 auszubilden. Nach telefonischer Auskunft vom Planfertiger, Herrn Franz Holzer am 14.11.2014 wurde die Eintragung der erforderlichen Stell- und Parkflächen für die beiden Gebäude auf den Grundstücken FI.Nrn. 826 und 823 vergessen. Da diese immer noch nicht im Plan enthalten sind, ist dies nachzuholen. Dabei ist zu beachten, dass wegen der erhöhten Unfallgefahr mit Senkrecht- und Schrägparkständen laut Schreiben des BMVBS vom 03.11.2008 bei der Einführung der RAST 06 von der Anlage von Senkrecht- und Schrägparkständen an klassifizierten Straßen wegen des „blinden Ein- und Ausfahrens“ rückwärts über den Gehweg im Falle einer Überplanung oder Neuanlage abzusehen ist. Aus Verkehrssicherheitsgründen sind in den weiteren Planungen die Stell- und Parkflächen so anzuordnen, dass von ihnen ausschließlich vorwärts in die B 307 ein- und ausgefahren werden muss. Dabei wird auf die Freihaltung der Sichtdreiecke verwiesen.

GehwegeSüdwestlicher Gehweg:

Der Gehweg ist mit einer Breite von mind. 1,50 m vorzusehen und in der Darstellung des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche „Gehweg“ einzutragen. Die bauliche Trennung zum Fahrbahnrand der B 307 hat mit einem Hochbord > 8,0 cm zu erfolgen. Durch die Verlegung des südwestlichen Gehweges zugunsten der geplanten Rechtsabbiegespur ist die teilweise Errichtung einer Stützwand mit Absturzsicherung für den Ausgleich des Höhenunterschiedes zum Bahndamm einzuplanen. Hierfür ist der freizuhalten Lichtraum des Schienenverkehrs nach den Vorgaben der DB Netz zu berücksichtigen. Durch die Verlegung des Gehweges zugunsten der Rechtsabbiegespur ist der bestehende Standort der Bahnübergangssicherung (Schranke und Andreaskreuz) anzupassen. Dieser ist ggf. in Abstimmung mit der DB Netz AG zu versetzen.

Südöstlicher Gehweg:

Durch die Verschwenkung des südwestlichen Gehweges bei einer Beibehaltung des Verlaufs des südöstlichen Gehweges und dem Vorrang der Fußgänger würde eine schräge Fußgängerführung entstehen, was zum Entfall der Aufstellfläche für Fahrzeuge zwischen der B 307 und dem Bahnübergang führt. Um die Aufstellfläche beibehalten zu können, sollte der südöstliche Gehweg ebenfalls zurückversetzt werden, so dass die Fußgängerführung unmittelbar an der Bahnschranke erfolgt. Bei der gegenständlichen Lösung fehlt durch die abgesetzte Gehwegführung parallel zur Breitenbachstraße die Gehwegverbindung des südwestlichen Gehweges zum südöstlichen, dies ist zu vermeiden.

Nördlicher Gehweg:

Der nördliche Gehweg ist mit einer Breite von mind. 1,50 m vorzusehen. Die bauliche Trennung zum Fahrbahnrand der B 307 hat mit Ausnahme der Zufahrten mit einem Hochbord > 8,0 cm zu erfolgen.

Zebrastreifen und Querung

Der im Plan dargestellte „Zebrastreifen“ ist wegen der vorgegebenen Einsatzkriterien hinsichtlich der Querungszahlen pro Spitzenstunde in Abhängigkeit der Fahrzeugintensität pro Spitzenstunde gemäß R-FGÜ“ (Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen) unzulässig und ist deshalb aus dem Plan zu entfernen. Die Wartelinien der beiden Fahrspuren sind dann wieder nach Westen zu verschieben. Als Richtwert der Fahrzeugintensität pro Spitzenstunde werden ca. 1/10 des gesamten DTV-Werts angesetzt, in diesem Falle also 13.739 Kfz/24h -> 1.374 Kfz/h. Eine Fußgängerzählung liegt leider nicht vor, dürfte jedoch unter 50 bis 100 Fg/Spitzenstunde liegen. Gemäß Tabelle 2 der R-FGÜ dürfen Zebrastreifen bis max. 450 - 600 Kfz/Spitzenstunde angewandt werden, da sie andernfalls zu einem unkontrolliertem „stop and go“ Verkehr führen und den Verkehr aufstauen. Dies widerspricht der Widmung der B 307 für den überörtlichen Verkehr. Weiter sind Zebrastreifen nicht geeignet die Schutzbedürftigkeit insbesondere von Kindern sicherzustellen, weil diese den notwendigen (Blick)Kontakt zum Fahrzeugführer nicht herstellen können und das Vorrangverhältnis somit unklar ist. Dies führt teils zu schweren Unfällen mit Fußgängern was auch mehrere Studien und Untersuchungen des GDV zeigen. In Abstimmung mit der DB sollte geprüft werden, ob der Gehweg an der Breitenbachstraße unmittelbar an die Breitenbachstraße angebaut werden kann, um die Sicherungseinrichtungen der Bahnanlagen zusammenfassen zu können. Durch den Entfall des Zebrastreifens sollte wieder die Querungshilfe am Beginn des Linksabbiegestreifens aus der Fassung vom 29.10.2014 vorgesehen werden. Durch den derzeitigen Verlauf des Geh- und Radweges parallel zur Bahn ist zu prüfen, ob zur Erhöhung der Akzeptanz dann die Einmündung des Geh- und Radwegs näher zur Querung vorverlegt werden sollte. Die Querungshilfe ist behindertengerecht auszustatten und mit einer Aufstellfläche von 2,50 m x 4,0 m auszubilden. Die Breiten der beiden durchgehenden Fahrspuren beidseits der Querungshilfe sind aus unterhaltungstechnischen Gründen mit je 3,75 m vorzusehen.

Sichtflächen

Bei allen Grundstücksein- und Ausfahrten auf die B 307 fehlt die Eintragung der erforderlichen Sichtdreiecke im zeichnerischen Teil, so dass die Sichtverhältnisse nicht abschließend beurteilt werden können. Deshalb sind im weiteren Bauleitplanverfahren alle Sichtdreiecke an den Ein- und Ausfahrten in beiden Richtungen darzustellen und in den Plan einzutragen (ggf. auch eigener Plan). Dabei ist zu beachten, dass die Sichtdreiecke gemäß RAS 06 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h mit den Abmessungen von 3,0 m Tiefe ab dem durchgehenden Fahrbahnrand und 70 m Schenkellänge parallel zur B 307 in beiden Richtungen herzustellen und auf Dauer freizuhalten sind. Dies gilt auch während der Bauzeit. Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: "Innerhalb der in den Bauleitplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit."

Bepflanzung und Eingrünung

Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher dürfen nur hinter dem bestehenden Gehweg unter Einhaltung der Sichtdreiecke gepflanzt werden. Das Lichtraumprofil der B 307 ist freizuhalten.

Entwässerung

Die B 307 besitzt eine funktionierende Straßenentwässerung über die bestehenden Straßensinkkästen und Rohrleitungen. Durch entwässerungstechnische Maßnahmen ist die Entwässerung so zu gestalten, dass der B 307 kein Oberflächenwasser aus den Grundstücken, den Stell- und Parkflächen einschließlich der Hochbauten zufließen kann. Durch die geplante Verbreiterung der B 307 zum Einbau der Rechtsabbiegespur und der Anpassung der Gehwege, muss die Entwässerung entsprechend angepasst und geändert werden. Im Zuge der Detailplanungen zum Umbau der B 307 ist auf eine ausreichende Straßenentwässerung in Längs- und Querrichtung zu achten. Dies gilt auch für den Bereich der möglichen Querungshilfe in Zuge der B 307. Weitere Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Detailplanung behandelt, so dass im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung nicht näher auf die Entwässerung eingegangen wird. Soweit neue Zufahrten über dem Straßenniveau liegen, sind an der Hinterkante des Gehweges Entwässerungseinrichtungen in Form von Kastenrinnen, oder dreizeiligen Pflasterrinnen mit anschließender Versickerung oder Einleitung in einen Kanal vorzusehen. Dies ist in den Plänen darzustellen. Im Falle von erforderlichen Absenkungen der Hochborde im Bereich von neuen Zufahrten ist auf eine ausreichende Straßenwasserführung mittels Homburger Kante zu achten. Die neuen Ein- und Ausfahrten sollten 2,5 % Längsneigung auf die ersten 5,0 m vom durchgehenden Fahrbahnrand nicht überschreiten. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen. Der Straßenbauverwaltung wird das Ergebnis der Über-

prüfung, ob eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, übersandt. Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, wird diese ebenfalls der Straßenbauverwaltung übersandt.

Lärmschutz

Auf die von der B 307 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Der vorgesehene Abstand der Bebauung genügt voraussichtlich nicht zum Schutz vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Um sowohl den Standort der Bahnübergangssicherung als auch die Aufstellmöglichkeit für ein Fahrzeug zwischen der B 307 und dem Bahnübergang beibehalten zu können ist zu prüfen, ob die Aufweitung der Fahrbahn teils auf der nördlichen Seite erfolgen kann. Dadurch könnten der südliche Fahrbahnrand einschließlich der Gehwege beibehalten werden, was zu einer wesentlichen Vereinfachung führt. In Abstimmung mit dem Landratsamt Miesbach und der DB Netz AG ist zu prüfen, ob weiterhin eine Teilsignalisierung für die Breitenbachstraße oder eventuell sogar zur BÜSTRA erweitert werden muss.

Deutsche Bahn AG

1. Infrastrukturelle Belange: Der Bauleitplanung kann aus Sicht der DB Netz AG im Grundsatz zugestimmt werden. Mit Schreiben vom 05.12.2014 (Zeichen: FRI-S-L(A) Sta / TÖB-14-6269) wurde bereits zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Die darin genannten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten. Ergänzend zu dem Schreiben wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die dargestellte Straßen- und Fußgängerführung lassen sich nach wie vor erst im Rahmen der Detailplanung „Erneuerung Bahnübergangssicherung“ abschließend bewerten. Hier können sich insbesondere im Bereich der Fußgängerführung noch notwendige Änderungen ergeben. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches sind Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der DB Netz AG vorhanden. Links der Bahn, auf der Seite der Miesbacher Straße, verläuft das Kabel F7138, 24' in einem Kabeltrog. Im Bereich des Bahnübergangs Breitenbachstraße, von km 24,041 bis km 24,065, verläuft das Kabel in einem DN 100 Rohr unterhalb der Straße. Zur vorhandenen Kabeltrasse ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Außerdem befindet sich eine TV-Anlage mit Flachmast links der Bahn bei ca. km 24,036 mit 4,7 m Abstand zur Gleismitte. Zu dieser Anlage ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Rechts der Bahn verläuft eine Freileitung. Ein Mindestabstand von 1 m, aus UVV Gründen zur Freileitung ist einzuhalten. Vor Durchführung jeglicher Arbeiten ist eine Kabeleinweisung bei der DB Kommunikationstechnik zu beantragen. Die Betreiberauskunft der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 10.12.2015 (Zeichen: B 17875 M DB KT) incl. Kabellageplan und den darin genannten Anlagen ist zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Verlegung des vorhandenen TK-Kabels muss gesondert unter Einbindung der DB Kommunikationstechnik GmbH geprüft werden. Die Kosten für die Planung und Durchführung einer erforderlichen Verlegung sind vom Antragsteller zu übernehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

2. Immobilienrelevante Belange: Bahneigener Grundbesitz ist innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahme ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der DB AG und dem Maßnahmenträger erforderlich. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).

3. Schlussbemerkungen: Die Detailplanung zur Änderung im Bahnübergangsbereich sind uns gesondert zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, Tel.: (089) 54856-111, Fax: (089) 54856-145 hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Landratsamt Miesbach – Untere Straßenverkehrsbehörde

Grundsätzlich muss die Stellungnahme vom 24.11.2014 weitgehend wiederholt werden. Die Untere Straßenverkehrsbehörde betont, dass das Interesse des Marktes Schliersee die Verkehrssituation durch den Bau von Abbiegespuren zu verbessern ausdrücklich begrüßt wird. Konkrete Festlegungen diesbezüglich sind jedoch auf dem Wege dieser Bebauungsplanänderung wohl (noch) nicht möglich bzw. zulässig, da die Belange des Staatlichen Bauamtes, der DB Netz AG und des LRA MB FB 23 (z. B. hinsichtlich der Zuständigkeit für verkehrsrechtlichen Anordnungen der Signalanlagen und Markierungen auf der B 307) betroffen sind. Zuvor sind entsprechende planungsrechtliche (z. B. Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. ggf. DB Netz AG) und fachliche Fragen (Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes, Querungszahlen Fußgänger, Übereinstimmung mit Richtlinien für Signalanlagen (RiLSA), Eisenbahnrecht) zu klären.

So wäre z. B. zu prüfen inwiefern eine derzeit wohl vorgesehene Fußgänger-Signalanlage in Kombination mit dem Bahnübergang und die zusätzliche Fußgängerquerung am Bahnübergang selbst gerechtfertigt und überhaupt ggf. als Bahnübergangssteuersanlage (BÜSTRA) in absehbarer Zeit finanzierbar realisierbar ist. Oder ob doch auf eine Fußgänger-Signalanlage auf der B 307 verzichtet werden kann und – wie in einer früheren Planung skizziert – nicht nur etwas abgerückt vom Knotenpunkt eine bauliche Querungshilfe (Verkehrinsel) vor Beginn der Linksabbiegerspur aus Richtung Neuhaus kommend ausreichend ist.

Die Abstimmung der Planung und entsprechende Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim – Fachbereich Straßenbau als zuständige Straßenbaubehörde der B 307 sowie vor allem mit dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und der DB Netz AG Regionalbereich Süd als zuständigem Baulastträger der Bahnstrecke 5620 Holz-

kirchen – Schliersee sowie ergänzend der Polizeiinspektion Miesbach (Sachbearbeiter Verkehr) und dem LRA MB – FB 23 als für die B 307 zuständiger unteren Straßenverkehrsbehörde ist erforderlich. Es wird angeregt in einem ersten Schritt einen „Runden Tisch“ mit all diesen Beteiligten einzuberufen um das weitere Vorgehen zielorientiert und rechtssicher gestalten zu können.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Eisenbahn-Bundesamts München, des Staatlichen Bauamts Rosenheim, der Deutschen Bahn AG und der Unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Miesbach wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 2

Im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins am 18.02.2016 wurden die Vorentwurfsplanung und die Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit dem geplanten Umbau des Bahnübergangs Westenhofen mit allen fachlich Beteiligten erörtert. Die Besprechungsteilnehmer kamen hierbei überein, den Kreuzungsbereich am Bahnübergang Westenhofen aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Urtlbachstraße“ zu entnehmen und lediglich nachrichtlich darzustellen. Nach Überprüfung der Vorentwurfsplanung des Ing.-Büros INFRA ist von den betroffenen Trägern öffentlicher Belangen bestätigt, dass die künftigen Bebauungsplanfestsetzungen einer späteren Umgestaltung des Bahnübergangs nicht entgegenstehen. Insbesondere die hierfür erforderlichen Grundabtretungen sind im Bebauungsplanänderungsentwurf berücksichtigt. Die Vorentwurfsplanung mit der dazugehörigen Machbarkeitsstudie liegt der DB Netz AG, unabhängig von der laufenden Bebauungsplanänderung, zur Überprüfung und Projektierung vor. Die für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Urtlbachstraße“ relevanten Anregungen und Bedenken (Stellplatzanordnung, Grundstückszu- und abfahrten, Sichtfelder, etc.) wurden in der vorliegenden Fassung eingearbeitet.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 2

Der Marktgemeinderat Schliersee billigt den überarbeiteten Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Urtlbachstraße“ in der vorliegenden Fassung. Die Marktverwaltung wird mit der nochmaligen Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfs nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit verkürzter Frist (zwei Wochen) beauftragt.

2. Bgm. Wunderle nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 105	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“; Billigung Bebauungsplanänderungsentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erweiterung der bestehenden Vereinshütte auf dem Grundstück FINr. 302/49 am Kurweg die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“ beschlossen. Nunmehr hat der beauftragte Planer, Herr Heinz Brees, einen Entwurf zur 6. Änderung erarbeitet.

Der Entwurf sieht die Vergrößerung der Grundfläche des Baufensters wie beantragt von 25 qm auf 50 qm vor. Allerdings soll von der beantragten Lageverschiebung um 2 m nach Norden zur Straße Abstand genommen werden um die bisherigen Baulinien der Hütten zu erhalten. Die Marktverwaltung weist darauf hin, dass der vorliegende Planänderungsentwurf diesbezüglich in Ziffer 2.5 der textlichen Festsetzung zu ändern ist.

Weiterhin wurde in der Bebauungsplanänderung eine Änderung der Erschließung vorgesehen. Bisher war die Verlängerung des Kurwegs als Fahrstraße bis zur Brücke über die Schlierach vorgesehen. Nunmehr soll die Fahrstraße im Bereich des Grundstücks FINr. 302/41 enden und der weitere Verlauf bis zur Brücke als Fuß- und Radweg festgesetzt werden. Dabei ist der bestehende Bach in diesem Bereich zu erhalten. Diese Änderung erfolgt klarstellend als Reaktion auf die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets in diesem Gebiet.

Der Marktgemeinderat Schliersee billigt den vorliegenden Bebauungsplanänderungsentwurf in der Fassung vom 30.03.2016. Die Ziffer 2.5 der textlichen Festsetzungen ist dahingehend zu ändern, dass der Abstand von 4,0 m zum Kurweg für alle Grundstücke, d. h. für die FINrn. 302/46 bis 302/49 Gültigkeit hat. Die Marktverwaltung wird mit der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des vereinfachten Verfahrens beauftragt.

GR Markhauser nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 106	anwesend: 19	für den Beschluss: 7	gegen den Beschluss: 12
--------------	--------------	----------------------	-------------------------

Antrag GR Weigl auf Ausweisung von Lärmschutzzonen

Dem Marktgemeinderat Schliersee lag bereits in seiner Sitzung vom 23.02.2016 der Antrag von GR Weigl auf Ausweisung von Lärmschutzzonen vor. Die Beschlussfassung hierüber wurde zurückgestellt; GR Weigl wurde gebeten, seinen Antrag zu konkretisieren.

Die Marktverwaltung informiert darüber, dass für die Gemeinden die rechtlichen Möglichkeiten beschränkt sind. Der Marktgemeinderat Schliersee wird hierbei über die Lärmaktionsplanung in Bayern nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie in Kenntnis gesetzt. Die Lärmaktionsplanung bezieht sich nur auf Hauptverkehrsstraßen mit einer bestimmten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke. Aufgrund bestehender Musterbeispiele in anderen Gemeinden erachtet die Marktverwaltung eine Lärmaktionsplanung in Schliersee nicht als zielführend.

GR Weitzl bringt seinen Antrag vom 11.02.2016 zur Kenntnis. GR Weitzl erachtet es als notwendig, dass in Schliersee Zeiten und Bereiche festgelegt werden, in denen Ruhe herrscht. Beispielsweise zählt GR Weitzl den Kurpark Schliersee auf, der bereits seit geraumer Zeit ärgerlicherweise von diversen Besuchern lärmintensiv genutzt wird. Im Rahmen seiner Ausführungen verweist GR Weitzl auf den Pressebericht „Stille ist der neue Luxus“. Hierin äußert sich der Geschäftsführer der Bayern Tourismus Marketing GmbH, Herr Martin Spantig, dass Bayern im Tourismus künftig auf die „Stille“ setzt. GR Weitzl spricht sich dafür aus, auf diesen Zug aufzuspringen. GR Weitzl regt an, in Schliersee diverse Schutzzonen (Landschaftsfenster) festzusetzen und diese touristisch zu bewerben. Weiterhin weist GR Weitzl auf Probleme im Zusammenhang mit dem Besucherverkehr, insbesondere mit dem Parksuchverkehr, in Schliersee hin. Diesbezüglich sollten Lösungen gefunden werden. Abschließend seiner Ausführungen weist GR Weitzl darauf hin, dass bestehende Veranstaltungen (z. B. das Seefest) nicht eingeschränkt werden sollten. GR Weitzl sieht die Chance, dass mit der Ausweisung von Lärmschutzzonen die Verweildauer der Gäste in Schliersee gesteigert werden kann.

GR Zeindl äußert, dass im Prinzip den Ausführungen von GR Weitzl zugestimmt werden kann. Für GR Zeindl stellt sich jedoch die Frage, welche Maßnahmen konkret umgesetzt werden sollten. Auf das genannte Beispiel Kurpark Schliersee spricht sich GR Zeindl für strengere Kontrollen aus. Für eine Beschlussfassung zu dem vorliegenden Antrag von GR Weitzl bedarf es für GR Zeindl jedoch näherer Angaben, welche Maßnahmen konkret umgesetzt werden sollten.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 7 zu 12 Stimmen über den vorliegenden Antrag von GR Weitzl auf Ausweisung von Lärmschutzzonen ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Lfd. Nr. 107	anwesend: 19		
--------------	--------------	--	--

Beitritt zum Förderverein PIA e. V. (Unterstützer des Pakts Integration und Arbeit im Landkreis Miesbach)

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegen die Informationsunterlagen zum Förderverein PIA e. V. vor, der im Februar 2016 gegründet wurde. Der Jahresbeitrag für Kommunen beträgt derzeit 200 €.

Für GR Dr. Mayer-Hubner gibt es zwei Aspekte, die für die Tätigkeiten des Fördervereins sprechen. Zum einen schafft Arbeit für Asylbewerber einen gewissen sozialen Frieden. Zum anderen kann das vermittelte Wissen für die Betroffenen bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine Zukunft darstellen. GR Dr. Mayer-Hubner schlägt vor, den Förderverein PIA e. V. mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 1.000 € zu unterstützen.

GR Mödl spricht sich für einen Jahresbeitrag in Höhe von 200 € aus. Gegebenenfalls können einzelne Projekte zusätzlich unterstützt werden.

für den Beschluss: 17

gegen den Beschluss: 2

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Beitritt des Marktes Schliersee zum Förderverein PIA e. V. (Unterstützer des Pakts Integration und Arbeit im Landkreis Miesbach).

für den Beschluss: 4

gegen den Beschluss: 15

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 4 zu 15 Stimmen über den von GR Dr. Mayer-Hubner vorgeschlagenen Jahresbeitrag in Höhe von 1.000 € ab. Der Jahresbeitrag in Höhe von 1.000 € ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

für den Beschluss: 17

gegen den Beschluss: 2

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Gewährung eines Jahresbeitrags in Höhe von 200 € für den Förderverein PIA e. V..

Lfd. Nr. 108	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.

GR Dürr spricht sich im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes für eine allgemeine Regelung hinsichtlich der Angabe bzw. Nichtangabe von Beträgen (Auftragssummen, Grundstückspreise, Zuschusshöhe, etc.) aus.

Lfd. Nr. 109	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 19.04.2016</p> <p>GR Guggenbichler bittet um eine Änderung zu seinem Wortbeitrag unter der lfd. Nr. 082.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 19.04.2016.</p>			

Lfd. Nr. 110	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</p> <p>5. Änderung Bebauungsplan Nr. 45 „Bahnhof-/Perfallstraße“</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt das Schreiben der Krogoll/Zellinger GbR vom 26.04.2016 im Zusammenhang mit der vom Marktgemeinderat Schliersee am 23.02.2016 beschlossenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Bahnhof-/Perfallstraße“ zur Kenntnisnahme vor.</p> <p>Verwaltungstreitsache Zweitwohnungssteuer</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.05.2016 in der Verwaltungstreitsache Dr. Stefan Heß gegen den Markt Schliersee wegen Zweitwohnungssteuer zur Kenntnisnahme vor. Hierbei handelt es sich nur um den Tenor des Urteils; die Urteilsbegründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs liegt bislang noch nicht vor.</p> <p>Fronleichnamsprozession</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Einladung des Katholischen Pfarramts St. Sixtus zur Fronleichnamsprozession am Donnerstag, den 26.05.2016 zur Kenntnisnahme vor. Der Vorsitzende bittet hierzu um zahlreiche Teilnahme.</p> <p>Pfingstfest Eisclub Schliersee</p> <p>Der Vorsitzende bringt die Einladung zum Pfingstfest des Eisclubs Schliersee am Freitag, den 13.05.2016 in Erinnerung.</p>			

Verstoß GR Dürr gegen Art. 48 Abs. 1 GO

Der Vorsitzende informiert darüber, dass GR Dürr in der vergangenen Finanzausschusssitzung vom 13.04.2016 unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Empfehlung des Haushalts 2016 an den Marktgemeinderat Schliersee die Sitzung ohne die Angabe von Gründen verlassen hat. Dieses Verhalten von GR Dürr stellt einen Verstoß gegen die Teilnahme- bzw. Abstimmungsverpflichtung nach Art. 48 Abs. 1 GO dar. Der Vorsitzende rügt seinerseits GR Dürr für diesen Ordnungsverstoß.

GR Dürr weist darauf hin, dass die Einladung zu der Finanzausschusssitzung vom 13.04.2016 mit verkürzter Ladungsfrist erfolgte.

GR Höltschl J. spricht sich dafür aus, aufgrund des Ordnungsverstoßes GR Dürr für die Finanzausschusssitzung am 13.04.2016 kein Sitzungsgeld zu gewähren. Weiterhin schlägt GR Höltschl J. vor, bei einem weiteren Ordnungsverstoß durch GR Dürr ein Ordnungsgeld zu verhängen.

Lfd. Nr. 111	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee

Auf Nachfrage von GR Dürr informiert der Vorsitzende, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Sporthallenneubau in Neuhaus keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Die beim Staatlichen Bauamt am Landratsamt Miesbach beantragte Baugenehmigung für den Neubau der Sporthalle an der Grund- und Mittelschule liegt weiterhin noch nicht vor.

GR Dr. Mayer-Hubner weist auf das INTERREG-Projekt E-Carsharing hin. Eine Absichtserklärung über eine evtl. Beteiligung an diesem Projekt sollte bis spätestens zum Freitag, den 13.05.2016 bei der zuständigen Projektleitung eingereicht werden.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Schliersee, den 01.06.2016

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Alkofer

Sitzung vom 15.03.2016**063 Vitalwelt Schliersee; Rechtsstreit Probat Bau AG ./ Markt Schliersee - Vergleichsvorschlag**

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt aufgrund der Stellungnahme der Rechtsanwälte Andreas Pannier und Simon Kopp vom 14.03.2016 die Annahme des Vergleichsangebots. Die Rechtsanwaltskanzlei Sibeth wird mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vergleichsvereinbarung beauftragt.

064 Kath. Kindergarten St. Josef; Antrag auf Baukostenzuschuss (Sanierung Wasserschaden und Umbau)

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über den Antrag auf Gewährung eines 50%igen Baukostenzuschusses zur Sanierung des Wasserschadens und zum Umbau des Kindergartens St. Josef in Neuhaus ab. Der Baukostenzuschuss in Höhe von insgesamt 106.593,26 € ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Gewährung eines Baukostenzuschusses in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 39.000 €, für die Sanierung des Wasserschadens im Kindergarten St. Josef.

065 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Josefstaler-/Rauhkopf-/Rauheckstraße“; Auftragsvergabe Fertigung Bebauungsplanänderungsentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Auftrag über die Fertigung des Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 an Herrn Architekt Gerhard Krogoll zu vergeben.

066 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 33 „Garten-/Perfallstraße“; Auftragsvergabe Fertigung Bebauungsplanänderungsentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Auftrag über die Fertigung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Garten-/Perfallstraße“ an Herrn Architekt Heinz Blees zu vergeben.

067 Außenbereichssatzung für das Gebiet „Neuhauser Straße“

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Auftrag über die Fertigung des Entwurfs der Außenbereichssatzung für das Gebiet „Neuhauser Straße“ an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zu vergeben.

068 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“; Auftragsvergabe Fertigung Bebauungsplanänderungsentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Auftrag über die Fertigung des Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“ an Herrn Architekt Heinz Blees zu vergeben.

069 37. Änderung Flächennutzungsplan für das Gebiet „Roßkopfweg“ und Bebauungsplan Nr. 75 „Roßkopfweg“; Auftragsvergabe Fertigung Flächennutzungsplanänderungsentwurf und Bebauungsplanentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Auftrag über die Fertigung der Entwürfe zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Roßkopfweg“ und zum Bebauungsplan Nr. 75 „Roßkopfweg“ an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zu vergeben.

070 Liegenschaftsangelegenheit; Anfrage WBG Hausverwaltungs GmbH auf Erwerb des Grundstücks FINr. 314/44, Anwesen Bahnhofstraße 19/19 a

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die vorliegende Anfrage auf Erwerb des Grundstücks FINr. 314/44, Anwesen Bahnhofstraße 19/19 a ab. Die Kaufanfrage ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

071 Notariatsangelegenheit; Löschung Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherheitshypothek Wohnungseigentum Anwesen Waldschmidtstraße 9 a/9 b (Otto und Asuncion Kleber)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt insgesamt die Löschungsbewilligung der mit Urkunde des Notars Bernd Schmitt in Bad Aibling vom 21.09.1998, URNr. 0788/S98 bestellten Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherheitshypothek zu Lasten des Grundstücks FINr. 1417/26, Anwesen Waldschmidtstraße 9 a/9 b.

072 Notariatsangelegenheit; Dienstbarkeitsbestellung Schmutzwasserleitung Wohnanlage Seestraße 44 – 48 zu Lasten Grundstück FINr. 271/4 an der Seestraße

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die Anfrage auf Eintragung einer Dienstbarkeit für die bestehende Schmutzwasserleitung einschließlich Abwasserhebeanlage der Wohnanlage Seestraße 44 – 48 zu Lasten des Grundstück FINr. 271/4 ab. Die Dienstbarkeitsbestellung Schmutzwasserleitung ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

073 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 23.02.2016

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 23.02.2016.

075 Stellenplan 2016; Festlegung einer zusätzlichen halben Stelle für den Bereich Finanzverwaltung

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, im Stellenplan 2016 die Halbtagesstelle in der Gäste-Information (Finanzverwaltung) auf eine Vollzeitstelle zu erhöhen.